

HSG Steuerberatungsgesellschaft mbH

ein Unternehmen der BRB Gruppe

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Perleberger Straße 22

19063 Schwerin

Finanzamt: Schwerin

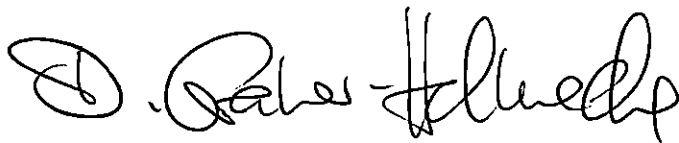
Steuer-Nr. 090/141/03861

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Schwerin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	1.541,00		7.131,15
2. Zuschüsse	116.122,20		168.748,37
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>51.537,96</u>		<u>81.699,06</u>
		169.201,16	257.578,58
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	2.414,00-		2.622,23-
2. Personalkosten	166.108,34-		185.920,27-
3. Reisekosten	1.152,74-		607,60-
4. Raumkosten	18.183,00-		18.233,00-
5. Übrige Ausgaben	<u>19.563,14-</u>		<u>32.955,15-</u>
		207.421,22-	240.338,25-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>38.220,06-</u>	<u>17.240,33</u>
B. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Abschreibungen		199,00-	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>199,00-</u>	<u>0,00</u>
		<hr/>	<hr/>
C. JAHRESERGEBNIS		<u>38.419,06-</u>	<u>17.240,33</u>

Schwerin, den 28. März 2019



KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Schwerin

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
2110	Echte Mitgliedsbeitr. b. 250 €		1.541,00
Zuschüsse			
2300	Förderung Land KJT	15.000,00	
2301	Zuschüsse Landeshauptstadt	70.929,08	
2302	Sonstige Zuschüsse	956,98	
2303	Fallpauschalen PSP vom Gericht	4.420,00	
2304	Zuschüsse des Landes	987,79	
2305	Rückforderung PSP Vorjahre	3.603,65-	
2307	Deutsches Hilfswerk	<u>27.432,00</u>	116.122,20
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2400	Bussgeld	4.500,00	
2458	Teilnehmerbeitrag	584,50	
2459	erhaltene Spenden	<u>46.453,46</u>	51.537,96
Abschreibungen			
2500	Abschreibungen Anlagevermögen		2.414,00-
Personalkosten			
2550	Anteilige Personalkosten	7.716,63-	
2551	Lohnkosten	93.776,16-	
2553	Abgeführte Lohnsteuer	14.059,60-	
2555	Sozialversicherung	<u>50.555,95-</u>	166.108,34-
Reisekosten			
2560	Reise- und Fahrtkosten		1.152,74-
Raumkosten			
2661	Miete		18.183,00-
Übrige Ausgaben			
2664	Reparaturen	232,09-	
2701	Bürobedarf	655,14-	
2702	Porto, Telefon	1.352,78-	
2703	Internetkosten	116,94-	
2707	Betriebsbedarf	491,18-	
2708	Honorarkosten	2.556,00-	
2709	Dienstleistungen	3.282,24-	
2710	Kosten Geldverkehr	267,35-	
2750	Gebühren und Beiträge	1.708,63-	
2753	Versicherungen	217,35-	
2800	Ehrenamt/Mitgliederpflege	125,00-	
2802	Geschenke, Jubiläen	237,58-	
2803	Ausbildungs/Weiterbildungskosten	341,40-	
Übertrag		<u>11.583,68-</u>	<u>18.656,92-</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018**Deutscher Kinderschutzbund e.V.**
Schwerin

Konto Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag	11.583,68-	18.656,92-
Übrige Ausgaben		
2804 Öffentlichkeitsarbeit	1.620,80-	
2805 Kreativmaterial f. Kinder	596,49-	
2806 Veranstaltungen/Feriengestaltung	2.458,24-	
2807 Aufwendungen Mittagstisch	2.379,20-	
2808 Aufwendungen Elterncafé	<u>924,73-</u>	19.563,14-
VERMÖGENSVERWALTUNG		
Abschreibungen		
4500 Abschreibungen auf Sachanlagen		<u>199,00-</u>
JAHRESERGEBNIS		
Jahresergebnis		<u><u>38.419,06-</u></u>

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2018 - Handelsrecht

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Schwerin

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2018 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 EUR	Buchwert 31.12.2018 EUR	Buchwert 31.12.2017 EUR
I. Sachanlagen							
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
a) Vereinsausstattung	1.589,99			282,99	199,00	1.307,00	1.506,00
b) Sonstige Anlagen und Ausstattung	37.686,95	115,00		29.873,95	2.414,00	7.928,00	10.227,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.276,94	115,00		30.156,94	2.613,00	9.235,00	11.733,00
Sachanlagen	39.276,94	115,00		30.156,94	2.613,00	9.235,00	11.733,00
	39.276,94	115,00		30.156,94	2.613,00	9.235,00	11.733,00

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2018

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Schwerin

Bescheinigung

Vorliegender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der/s Auftraggeber/in/s

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Dem Auftrag liegen die "Allgemeine(n) Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" zugrunde. Ein Exemplar dieser Auftragsbedingungen ist als Anlage beigefügt. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihrem Inhalt infrage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

Schwerin, den 28.03.2019

HSG Hanseatische Steuerberatungsgesellschaft mbH


Jens Lampe
Steuerberater

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2018

Deutscher Kinderschutzbund e.V.
Schwerin

Vollständigkeitserklärung

Ich, Dörte Graner-Helmecke, Geschäftsführerin des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. Schwerin erkläre hiermit Folgendes:

Mit den zur Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Grundaufzeichnungen und sonstigen Unterlagen sind nach meiner Überzeugung alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Mir ist bekannt, dass ich auch in Zukunft verpflichtet bin, alle Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung):

10 Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung erfolgte:

Bücher, Buchungsbelege (Buchhaltungsunterlagen) und Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, sowie die zum Verständnis der Unterlagen erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen.

6 Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung erfolgte:

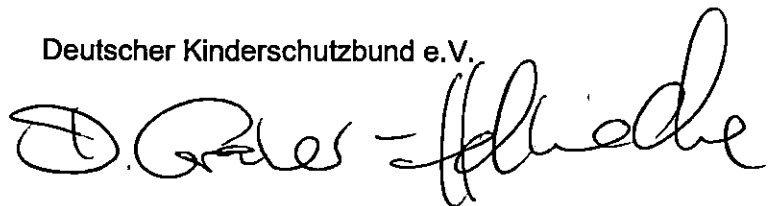
empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe, Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die Unterlagen sind länger aufzubewahren, wenn die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Schwerin, den 28. März 2019

Dörte Graner-Helmecke

Deutscher Kinderschutzbund e.V.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel für die fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

Lizenziert für das Jahr 2019



© 7/2018 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
5.1